

**Richtlinien der
Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
für die Akkreditierung und Lizenzierung der Veranstalter
von Fachlehrgängen zum „Fachberater Stellenbewertung KGSt“**

Präambel

Die KGSt verleiht unter bestimmten Voraussetzungen natürlichen Personen das Recht, die Bezeichnung „Fachberater/-in für Stellenbewertung KGSt“ zu führen und auf der Basis ergänzender Lizenzverträge die KGSt-Methodik der Stellenbewertung nach Maßgabe des KGSt[®]-Gutachtens „Stellenplan - Stellenbewertung“ anzuwenden. Die Voraussetzungen dafür sind niedergelegt in den *Richtlinien der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement zur Anerkennung und Lizenzierung von Fachberatern für Stellenbewertung KGSt* (im folgenden: Fachberaterrichtlinien).

Eine der von den Fachberaterrichtlinien definierten Voraussetzungen ist, dass der Interessent besondere theoretische Kenntnisse auf dem Gebiet der Stellenbewertung nachweist. Dieser Nachweis erfolgt u. a. durch die erfolgreiche Teilnahme an dem Fachlehrgang eines Anbieters, dem die KGSt vor der Durchführung des Lehrgangs bestätigt hat, dass der Lehrgang die Anforderungen der Fachberaterrichtlinien erfüllt.

Die vorliegenden Akkreditierungsrichtlinien regeln zum einen die Bedingungen, unter denen die KGSt dem Anbieter eines Fachberaterlehrgangs bestätigt, dass der von ihm angebotene Lehrgang ausreichend ist, um erfolgreichen Teilnehmern den Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse im Sinne der Fachberaterrichtlinien zu ermöglichen. Zum anderen bilden sie die Grundlage für die ergänzend abzuschließenden Lizenzverträge, die erst die Nutzung des geistigen Eigentums der KGSt ermöglichen.

§ 1 Antragstellung

- (1) Ein Unternehmen, das sich mit der Durchführung von Fortbildungskursen befasst oder befassten möchte, kann bei der KGSt beantragen, dass diese für einen oder mehrere bestimmte von dem Unternehmen angebotene Fachberaterlehrgänge bestätigt, dass die Voraussetzungen der Fachberaterrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sind.
- (2) Der Antrag ist in schriftlicher Form bei der KGSt einzureichen. Ihm sind beizufügen:
 1. ein Lehrplan mit Aufstellung der Unterrichtszeiten und Angabe des zu behandelnden Stoffs;
 2. eine Liste der im Lehrgang auftretenden Dozenten mit schriftlicher Bestätigung des jeweiligen Dozenten, dass er in dem Fachberaterlehrgang auftreten wird;
 3. die vollständigen Lehrgangunterlagen, die zur Verwendung in dem Fachlehrgang bestimmt sind;

§ 2 Anforderungen an den Lehrplan

- (1) Der vorzulegende Lehrplan muss alle Gebiete abdecken, für die gemäß der Fachberaterrichtlinien besondere theoretische Kenntnisse nachzuweisen sind.
- (2) Der Lehrplan muss nach didaktischen und fachlichen Gesichtspunkten sinnvoll gegliedert sein.

§ 3 Anforderungen an die Dozenten

Die Dozenten müssen selbst über besondere theoretische Kenntnisse auf dem Gebiet verfügen, auf dem sie nach dem Lehrplan des Fachberaterlehrgangs unterrichten. Auf Anforderung der KGSt muss der Antragsteller Unterlagen beibringen, aus denen sich die besonderen theoretischen Kenntnisse des Dozenten nach Maßgabe der Fachberaterrichtlinien ergeben. Ob der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse für den Dozenten erbracht ist, entscheidet die KGSt nach freiem Ermessen.

§ 4 Anforderungen an die Lehrgangsunterlagen

- (1) Der Inhalt der Lehrgangsunterlagen muss alle Stoffgebiete abdecken, für die aufgrund der Fachberaterrichtlinien besondere theoretische Kenntnisse nachgewiesen werden müssen.
- (2) Die Lehrgangsunterlagen müssen eine didaktisch und fachlich sachgerecht konzipierte, hinreichend vollständige Darstellung des zu vermittelnden Stoffes enthalten. Die Beurteilung, ob sie die erforderliche fachliche und didaktische Qualität haben, unterliegt dem freien Ermessen der KGSt.
- (3) Die Lehrgangsunterlagen müssen aktuell sein.
- (4) Die KGSt hat das Recht, die Lehrgangsunterlagen selbst oder durch Dritte zu überprüfen.

§ 5 Allgemeine Anforderungen

- (1) Der Antragsteller darf die Fachlehrgänge nicht so durchführen, dass die Reputation der Fachlehrgänge, des Fachberatertitels oder der KGSt Schaden nehmen kann. Dies betrifft sowohl die äußere Gestaltung der Werbe- und Lehrmaterialien als auch die Räumlichkeiten, in denen die Lehrgänge abgehalten werden sowie den gesamten weiteren, im Zusammenhang mit den Fachberaterlehrgängen stehenden Auftritt des Veranstalters und seiner Beauftragten.
- (2) Weitere Anforderungen an die Lehrgangsdurchführung, insbesondere an die Dokumentation der Anwesenheit der Teilnehmer, teilt die KGSt nach erfolgter Akkreditierung mit.
- (3) Die KGSt hat das Recht, jederzeit unangemeldet und kostenfrei Beauftragte in die Lehrveranstaltungen der anerkannten Lehrgänge zu entsenden.

§ 6 Dauer der Akkreditierung

- (1) Die Akkreditierung des Veranstalters erfolgt befristet für jeweils ein Kalenderjahr. Sie kann beliebig oft für jeweils ein weiteres Kalenderjahr verlängert werden.
- (2) Bei der Verlängerung der Akkreditierung sind erneut die Unterlagen gemäß § 1 zu präsentieren. Statt der Vorlage vollständiger Lehrgangsunterlagen kann es die KGSt nach freiem Ermessen ausreichen lassen, wenn der Veranstalter nur angibt, ob und gegebenenfalls an welchen Stellen die Skripten aktualisiert oder sonst überarbeitet wurden. Auch im Übrigen kann es die KGSt nach freiem Ermessen ausreichen lassen, dass der Antragsteller bei seinem Verlängerungsgesuch nur angibt, ob und in welchem Umfang es im Rahmen der gemäß § 1 zu machenden Angaben Veränderungen im Verhältnis zur vorherigen Akkreditierung gegeben hat. Im Falle solcher Veränderungen (Lehrplan, Dozenten etc.) muss der Veranstalter die gemäß § 1 in schriftlicher Form zu erbringenden Nachweise für die neu hinzugetretenen Personen oder Organisationen erbringen.
- (3) Die Akkreditierung kann außerordentlich (fristlos oder nach freiem Ermessen mit einer von der KGSt zu bestimmenden Frist) gekündigt werden, wenn der Veranstalter die Anforderungen dieser Akkreditierungsrichtlinie nicht oder nicht mehr einhält oder er der KGSt von Veränderungen in seinem Lehrgang (Ausscheiden von Dozenten, Wechsel der Lehrgangsunterlagen etc.) nicht unverzüglich Mitteilung macht. Im Fall der Kündigung erfolgt keine Rückerstattung der Akkreditierungsgebühr.

§ 7 Lizenzgebühren

- (1) Für die erstmalige Akkreditierung ist mit der Antragstellung eine aufwandsbezogene, angemessene Akkreditierungsgebühr gemäß der jeweils aktuell gültigen Preisliste zu entrichten. Der Antrag wird erst nach Zahlung der Gebühr bearbeitet. Wird die Akkreditierung nicht erteilt, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.
- (2) Für die Verlängerung einer Akkreditierung ist mit der Antragstellung eine aufwandsbezogene, angemessene Verlängerungsgebühr gemäß der jeweils aktuell gültigen Preisliste zu entrichten. Der Antrag wird erst nach Zahlung der Gebühr bearbeitet. Wird die Akkreditierung nicht verlängert, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.
- (3) Weitere Voraussetzung zur Nutzung der Akkreditierung ist die Zahlung einer Lizenzgebühr gemäß gesondert abzuschließenden Lizenzvertrag.